

Richtlinien der Stadt Voerde zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII –
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zweck und Gegenstand der Förderung	3
4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum.....	4
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege	4
5.1 Formale Voraussetzungen	5
5.2 Persönliche Voraussetzungen.....	6
5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.....	6
5.4 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung	7
5.5 Qualifizierung	7
5.6 Ausschlusskriterien	8
5.7 Entzug der Pflegeerlaubnis	8
6. Fördervoraussetzungen.....	9
7. Finanzierung der Kindertagespflege	10
7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen	10
7.2 Regelungen für Ausfallzeiten.....	11
7.3 Elternbeiträge.....	12
8. Verfahren	12
8.1 Antragstellung und Vermittlung.....	12
8.2 Änderungsmitteilungen.....	12
9. Inkrafttreten	12

1. Allgemeines

Der gesetzliche Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 22, 23, 24, 43, 72a und 90 SGB VIII – KHG in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zu frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde in der jeweils gültigen Fassung

3. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/ der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei richten sich die Betreuungszeiten unter besonderer Berücksichtigung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, die Begleitung und die weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Kindertagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Kindertagespflege beteiligten Personen.

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesbetreuung in Kindertagespflege unter den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe. Entsprechend der Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde werden Elternbeiträge in der dort festgesetzten Höhe erhoben.

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

4. Elternmitwirkung und Kooperation zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen im Sozialraum

Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist gemäß § 11 KiBiz im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird. Bei Bedarf wird das Jugendamt hierbei unterstützend tätig.

Gemäß § 13 wird die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt gefördert.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Durchführung einer Kindertagesbetreuung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 22 KiBiz.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von bis zu acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 10 Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden und

- die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert hat oder
- sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lernplanes entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht bzw. zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Auch bei einer bestehenden, bereits erteilten Pflegeerlaubnis wird bei jeder weiteren Aufnahme von Tagespflegekindern geprüft, ob die erteilte Erlaubnis es vor dem Hintergrund des Kindeswohls und der Kindesinteressen tatsächlich zulässt, weitere Kinder zu betreuen. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über eine Aufnahme eines Tagespflegekindes sind u.a. Betreuungsaufwand und Förderungsbedarf. Das Jugendamt entscheidet daher im Einzelfall unabhängig von der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson über die Aufnahme.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können gem. § 22 Abs. 3 KiBiz bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder insgesamt durch maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Ein Zusammenschluss von mehr als drei Kindertagespflegepersonen ist nicht erlaubt.

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zum Betrieb einer sog. Großtagespflegestelle können auch bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Es dürfen sich aber nie mehr als neun Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle befinden.

Im Falle eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen bedarf jede einzelne Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis wird aber nur erteilt, wenn bei dieser Form der Tagesbetreuung durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass immer dieselbe Kindertagespflegeperson ein bestimmtes Kind betreut. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein.

Die Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist gekoppelt an die Jugendhilfeplanung.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie ist auf fünf Jahre befristet und bei Bedarf regelmäßig zu verlängern. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand der folgenden Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind.

5.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen (auf Aufforderung sind diese zu aktualisieren), sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet
- Unterschriebenes Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Erweiterte Führungszeugnisse gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres; die erweiterten Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden
- Lebenslauf mit Bild
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind; dieser Kurs muss alle drei Jahre aktualisiert werden
- Nachweis über den Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
- Nachgewiesene § 8a-Unterweisung

- Nachweis über den Masern-Impfstatus

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft.

5.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson soll volljährig sein.
- Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft, zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern, insbesondere mit Kindern unter drei Jahren, sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht die Bereitschaft, zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es besteht die Bereitschaft, sich fortzubilden.
- Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, mit dem Jugendamt zu kooperieren.
- Es sind Deutschkenntnisse vorhanden, die die kommunikativen und sozialen Anforderungen erfüllen und die Förderung der sprachlichen Entwicklung gewährleisten.

5.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

- Die Räume bieten gem. Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland mindestens ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.
Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und auf die kindlichen Bedürfnisse abgestimmt.

5.4 Konzeption, Dokumentation und sprachliche Bildung

Die Kindertagespflegepersonen erstellen eine pädagogische Konzeption, dokumentieren und beobachten die Entwicklung der Kinder und fördern die Sprachentwicklung nach den Vorgaben der §§ 17-19 KiBiz und bieten den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

Die pädagogischen Konzepte sind der Fachberatung zur Bewertung vorzustellen. Die Fachberatung nimmt bei Bedarf Einblick in die Dokumentation der allgemeinen Entwicklung von Kindern.

Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

5.5 Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 21 KiBiz über eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) verfügen.

Personen, die ihre Qualifizierung anderweitig, z.B. über eine entsprechende Ausbildung, nachgewiesen haben, können von der Teilnahme an einer solchen Qualifizierung freigestellt werden. Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem örtlich und sachlich zuständigen Jugendamt und erfolgt im Einzelfall.

Die erforderliche Qualifizierung muss mit positivem Ergebnis abgeschlossen sein, wenn ein zweites Kind betreut werden soll (§ 21 Abs. 1 KiBiz).

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten QHB entspricht. Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/23 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Erfolgt die Betreuung ausschließlich als Ergänzung außerhalb der Öffnungszeiten des regelmäßigen/ hauptsächlichen Betreuungsangebotes, soll die Kindertagespflegeperson mindestens über eine Qualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen.

Die Qualifizierungen sollen folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Bedeutung der Kindertagespflege
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Kindertagespflegeperson
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen

- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln
- Entwicklung des Bindungsverhaltens von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, Kontakt- und Eingewöhnungsphase
- Bildung beobachten und dokumentieren
- Hintergrund der Kindertagespflege
- Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind (ist alle drei Jahre „aufzufrischen“)
- Verpflichtung nach §8a SGB VIII
- Kinder u. Medien
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Sicherheit drinnen und draußen/über den Umgang mit Gefahrenquellen

Kinder mit Behinderung

Werden Kinder mit oder mit drohender Behinderung betreut, ist eine zusätzliche Qualifikation erforderlich und spätestens mit Betreuungsbeginn bzw. Feststellung des zusätzlichen Förderbedarfs nach § 53 SGB XII zu beginnen.

Weiterqualifizierung

Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind nicht nur vorübergehend betreut wird.

5.6 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- Bewerber/innen insbesondere wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt wurden,
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind,
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (eine Hilfe nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung),
- sich Eignungsvorbehalte aus dem Kapitel 4 ergeben
- gegen das Rauchverbot gem. § 12 Abs. 4 KiBiz in Räumen, in denen Tagespflegekinder betreut werden, verstoßen wird,
- innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.

5.7 Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,

- sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund vorgelegen hat und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen,
- das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, für Abhilfe zu sorgen.

6. Fördervoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Gefördert wird die Betreuung von Kindern im Alter von 0-14 Jahren.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten nachweislich

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne SGB II erhalten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindlichen Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Der Betreuungsumfang richtet sich unter besonderer Beachtung des Wohles des Kindes nach dem Bedarf der Eltern.

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei Bedarf erfolgen. Der besondere Bedarf ist bei der Beantragung einer Förderung in Kindertagespflege zu begründen und nachzuweisen.

Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist.

Von einer Erforderlichkeit der Kindertagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher, schulischer Ausbildung, einer Hochschulbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

(im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können oder ein entsprechender Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Kindertagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Eltern/Erziehungsberechtigten ist vorab immer die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers, wie z.B. Krankenkasse, Rententräger etc., zu prüfen.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter/Erziehungsberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Kindertageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

Ein lediglich vorübergehender Betreuungsbedarf ist in der Regel nicht förderungsfähig.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Bedarf ist vom Jugendamt im Einzelfall zu ermitteln.

Das Jugendamt trifft im Rahmen der Einzelfallprüfung die entsprechenden Entscheidungen.

7. Finanzierung der Kindertagespflege

7.1 Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet. Die Geldleistung wird ab ersten Betreuungstag gezahlt. Eingewöhnungszeiten bis zu vier Wochen werden nicht gesondert abgerechnet. Längere Eingewöhnungszeiten sind anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung durch die Fachberatung Kindertagespflege.

Die Vergütung pro Betreuungsstunde richtet sich nach dem aktuell gültigen Stundensatz. Davon entfallen 40 % auf die Kosten für den Sachaufwand und 60% auf die Förderleistungen. Im Kindergartenjahr 2019/20 beträgt der Stundensatz 5,20 €. Dieser erhöht sich in den folgenden Kindergartenjahren jeweils um 1,5 %.

Die monatliche Vergütung wird wie folgt ermittelt:

Ermittelte Wochenstundenzahl x 52 x Stundensatz in der aktuell gültigen Höhe : 12 = ermittelte Monatsvergütung

Die Vergütung dient der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Sie berücksichtigt den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die erforderliche Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

Randzeiten werden gesondert vergütet. Unter Randzeiten sind diejenigen Zeiten zu verstehen, zu denen eine institutionelle Betreuung nicht angeboten wird. Das betrifft montags bis freitags die Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr

sowie Betreuungszeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Für solche Betreuungszeiten wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde gewährt.

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder späten Arbeitsendes der Eltern/Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 2 Stunden anerkannt.

Hinzu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die Erstattung der Aufwendungen für die erforderlichen jährlichen Fortbildungen und
- die Erstattung der erforderlichen wöchentlichen mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit in Höhe von einer Betreuungsstunde pro zugeordnetem Kind (abzüglich der urlaubs- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten)

Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Pflegeversicherung und Krankenversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder für jeden Monat, in dem betreut wird, nach Vorlage eines Zahlungsnachweises einmal an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Der Betrag für die Beiträge zur Unfallversicherung wird der Kindertagespflegeperson nach Vorlage eines Zahlungsnachweises erstattet.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

In den laufenden Geldleistungen sind nicht enthalten:

- Kosten für die Bereitstellung einer Mahlzeit
- Kosten für spezielle Nahrungsmittel, z.B. bei Vorliegen von Allergien oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Kosten für Pflegemittel/-utensilien
- Eventuell anfallende Fahrtkosten für die Betreuungsperson

Diese Kosten haben die Eltern/Erziehungsberechtigten gesondert zu tragen.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag von 0,50 € pro Stunde bei der Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z. B. Kinder mit Behinderungen mit erhöhtem Therapiebedarf).

Mit den laufenden Geldleistungen, der Übernahme der Beiträge zur Unfallversicherung und den Erstattungen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Fortbildungskosten und der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sind für die Stadt Voerde alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten.

7.2 Regelungen für Ausfallzeiten

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und/oder des Tageskindes wird maximal bis zu sechs Wochen im Jahr die monatliche Geldleistung weitergezahlt. Diese Zeiten sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Jugendamt vorzulegen.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu übernehmen.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält die Vertretung nur die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

Muss das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen, um so rechtzeitig Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen treffen und die Eingewöhnungszeit planen zu können.

7.3 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII i.V. m. § 51 KiBiz wird von den Eltern ein Kostenbeitrag zu den Kindertagespflegekosten erhoben.

Die Höhe der Kostenbeiträge wird analog zur Elternbeitragssatzung der Stadt Voerde für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Gemäß § 51 Abs. 3 KiBiz kann der Träger/die Kindertagespflegeperson vom Erziehungsberechtigten ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung und Vermittlung

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Voerde ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu beantragen. Hierzu wird zunächst der Bedarf über das Online-Portal Kita-Online (aufzurufen über die Homepage der Stadt Voerde) angemeldet. Sofern der Bedarf nicht auf diesem Weg angezeigt werden kann, kann der Antrag auch in schriftlicher Form gestellt werden. Dabei sind die Antragsformulare der Stadt Voerde zu benutzen.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu vervollständigen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlischt der Anspruch auf Kostenübernahme vom Tag des Betreuungsbeginns des Kindes bis zur endgültigen Vervollständigung des Antrages. Die geleisteten Kosten sind vom Antragsteller zu erstatten.

Sind Geldleistungen bezogen worden, obwohl eine Betreuung nicht stattgefunden hat, sind diese Geldleistungen zu erstatten.

8.2 Änderungsmitteilungen

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, der Einkünfte oder Wechsel der Kindertagespflegeperson, sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.08.2019 außer Kraft.